

Gastgeber-Information zu KONUS ab 2017

Stand: November 2017

Liebe KONUS-Gastgeber,

damit KONUS weiterhin erfolgreich bleibt und Ihre Gäste bei der Nutzung der KONUS-Gästekarte keine Probleme bekommen, möchten wir Sie bitten im Umgang mit der KONUS-Gästekarte und den KONUS-Meldescheinen die folgenden Punkte zu beachten:

1. Informationen zum Meldeschein und Ausstellen der KONUS Gästekarte

Unabhängig von KONUS, ist jeder Beherbergungsbetrieb laut dem Bundesmeldegesetz verpflichtet, seine Gäste mittels eines Meldescheins bei seiner Gemeinde/Stadt anzumelden.

Neben den Daten, die laut Bundesmeldegesetz abgefragt werden müssen, werden auf dem Meldeschein zusätzlich die Daten erfasst, die zur Erhebung der Kurtaxe laut Kommunalabgabengesetz und Gültigkeit der KONUS-Gästekarte benötigt werden. Die Erfassung der Daten und Ausgabe der KONUS-Gästekarte kann handschriftlich oder elektronisch erfolgen.

Bitte beachten Sie beim Ausfüllen der Gästekarte folgende Hinweise, um Unannehmlichkeiten für Ihre Gäste zu vermeiden:

- Zur Gültigkeit der KONUS-Gästekarte sind folgende Angaben zwingend notwendig: Vorname und Nachname des Gastes / Reiseleiters, Gesamtpersonenzahl, An- und Abreisedatum sowie der Stempel / Name des Beherbergungsbetriebs.
Hinweis: Bitte beachten Sie, dass im Stempelfeld auf dem handschriftlichen Meldeschein und der Gästekarte zwingend ein Stempel aufgedruckt werden muss. Das handschriftliche Ausfüllen der Adresse des Beherbergungsbetriebs ist nicht gültig. Im elektronischen Verfahren wird der Name des Beherbergungsbetriebs auf die Gästekarte gedruckt.
- Beim Ausfüllen des Datums müssen alle Felder beschrieben werden, d.h. bei einem einstelligen Datum muss zwingend eine Null in das Feld eingetragen werden.
- KONUS gilt nicht für die kostenlose Mitnahme von Tieren und Fahrrädern. Bitte beachten Sie hierzu die Tarif- und Beförderungsbestimmungen der Verkehrsverbünde.
- Es gelten die Nutzungsbedingungen von KONUS und die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsverbünde.
- KONUS gilt nur in Verbindung mit einem amtlich gültigen Lichtbildausweis.
- Es ist immer der Ausweis desjenigen vorzulegen, der namentlich auf der KONUS-Gästekarte eingetragen ist.
- Die KONUS-Gästekarte ist grundsätzlich nicht an Dritte übertragbar.

Entsprechend des Bundesmeldegesetzes ist das Vorab-Versenden der KONUS-Gästekarte nicht erlaubt. KONUS kann für die Abreise (innerhalb des KONUS-Gebietes), nicht jedoch für die Anreise genutzt werden.



1.1 Erstellung der KONUS-Gästekarte im handschriftlichen Verfahren

Seit Einführung des Bundesmeldegesetzes kann der Meldeschein sowohl von dem Gastgeber, als auch dem Gast handschriftlich ausgefüllt werden. Wichtig hierbei ist jedoch nur, dass er von dem Gast handschriftlich unterschrieben ist. Bitte nutzen Sie zum Ausfüllen eines Meldescheins einen Kugelschreiber und füllen die Felder handschriftlich mit kräftigem Druck aus. Damit wird die KONUS-Gästekarte im Durchschreibeverfahren automatisch beschriftet und die entsprechend notwendigen Angaben zur Gültigkeit auf die Gästekarte eingetragen.

Die letzte Seite des Meldescheins beinhaltet die KONUS-Gästekarte. Lösen Sie diese aus dem Bogen heraus und übergeben Sie die Gästekarte zusammen mit den Nutzungsbedingungen dem Gast, damit er diese während seines Aufenthaltes bei sich tragen kann.

1.2 Ausstellung der elektronischen KONUS-Gästekarte

Der elektronische Meldeschein wird bei der Anreise aus dem jeweiligen Meldescheinprogramm bzw. Hotelreservierungsprogramm mit den Gastdaten bedruckt, der von dem Gast unterschrieben werden muss. Jeder Reisende erhält in der Regel seine eigene Gästekarte. Bitte übergeben Sie die Gästekarte zusammen mit den Nutzungsbedingungen (Rückseite des Meldescheinformulars) dem Gast, damit er diese während seines Aufenthaltes bei sich tragen kann.

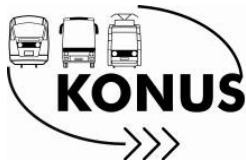
Hinweis: Direkt beschriebene KONUS-Gästekarten werden **nicht** als Fahrschein akzeptiert und werden bei einer Kontrolle mit einer Fahrpreisnacherhebung in Höhe von 60 € geahndet.

2. Nutzungsbedingungen für den Gast

Die KONUS-Gästekarte ist ein Freifahrtschein für den Öffentlichen Personennahverkehr mit Bussen und Bahnen (ÖPNV) für die Urlaubsgäste der beteiligten Gemeinden im Gebiet der beteiligten neun Verkehrsverbände.

Damit die KONUS-Gästekarte anerkannt wird – und damit dem Gast, dem Beherbergungsbetrieb, der Gemeinde und der Schwarzwald Tourismus GmbH Ärger erspart bleibt – sind wie einige Regeln bereits bei der Ausgabe der Gästekarten (siehe Punkt 1) unbedingt zu beachten. Aus diesem Grund sind die Nutzungsbedingungen für KONUS auch auf dem Meldeschein zu finden, die wie die Gästekarte einfach herausgetrennt werden können. **Bitte übergeben Sie dem Gast mit der KONUS-Gästekarte auch diese Nutzungsbedingungen.**

Des Weiteren befinden sich die KONUS-Nutzungsbedingungen in dem Flyer „KONUS-Gästekarte“ und „Strecken- und Linienkarte KONUS“ sowie im Internet unter www.konus-schwarzwald.info. Der Flyer „KONUS-Gästekarte“ ist auch in den Sprachen englisch, französisch und niederländisch erhältlich. Die KONUS-Werbemittel erhalten Sie kostenfrei bei Ihrer örtlichen Tourist-Information oder bei der Schwarzwald Tourismus GmbH.



3. Die teilnehmenden Verkehrsverbünde

Das aktuelle Gültigkeits- bzw. Akzeptanzgebiet der KONUS-Gästekarte ist auf einer Karte in dem aktuellen KONUS Flyer sowie der Strecken- und Linienkarte abgedruckt. Die Grenzbahnhöfe und Haltestellen sind in der Karte als solche mit Umrandungen eingezeichnet. Jenseits dieser Haltestellen müssen für das Fortsetzen der Fahrt normale Fahrscheine bereits vor Fahrtantritt gelöst werden. Wir bitten insbesondere die Gastgeber und KONUS-Orte, die im „Grenzbereich“ liegen, ihre Gäste explizit darauf hinzuweisen.

Die KONUS-Gästekarte gilt als Fahrschein in den neun Verkehrsunternehmen der Ferienregion Schwarzwald und der DB Region AG im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV):

- RVF (Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen, Stadt Freiburg)
- TGO (Ortenaukreis)
- RVL (Landkreis Lörrach)
- WTV (Landkreis Waldshut)
- VSB (Landkreis Schwarzwald-Baar)
- VVR (Landkreis Rottweil)
- KVV (Landkreis Rastatt und Baden-Baden, Rheintalbahn bis Karlsruhe Hbf, Stadtgebiet Karlsruhe (Tarifwabe 100), Albtalbahn (Linie 1) zwischen Bad Herrenalb und Karlsruhe Hbf)
- VGF (Landkreis Freudenstadt)
- VGC (Landkreis Calw, Enztalbahn (Linie 6) zwischen Pforzheim Hbf und Karlsruhe Hbf, Kulturbahn zwischen Bad Liebenzell und Pforzheim Hbf)

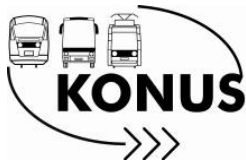
KONUS gilt bis zu den Hauptbahnhöfen in Basel (Badischer Bahnhof und Basel SBB – Schweizer Bahnhof) und Pforzheim, dort jedoch nicht für den innerstädtischen Linienverkehr. KONUS gilt außerdem bis nach Karlsruhe, sowohl zum Hauptbahnhof als auch zur Nutzung der innerstädtischen Linienverkehre in der Tarifwabe 100.

Fahrplanauskünfte erteilen die Verkehrsverbünde sowie die „Elektronische Fahrplanauskunft Baden-Württemberg (EFA)“ unter www.efa-bw.de bzw. Tel: 01805/779966 (*14 Cent/Min. aus dem deutschen Festnetz, höchstens 42 Cent/Min. aus Mobilfunknetzen). Sie umfasst Bus- und Bahnverbindungen im KONUS-Gebiet und darüber hinaus.

4. Fahrpreisnacherhebung durch den Verkehrsverbund / Verstöße gegen die Nutzungsbedingungen

Liegt entsprechend den Bedingungen ein ungültiger Fahrausweis vor, so gibt es zwei Verfahrenswege: Fahrgäste mit ungültiger KONUS Gästekarte werden entweder direkt mit einem erhöhten Fahrtentgelt EBE belegt (1) oder erhalten vom Kontrolleur einen Vermerk „ungültig ab dem Folgetag“ gekennzeichnete KONUS Gästekarte (2).

- (1) Werden die Gäste direkt mit einem EBE belegt, so ist der Fehler der zur Ungültigkeit geführt hat eindeutig dem Fahrgast zuzuordnen.
- (2) Erhält der Fahrgast den Zusatz „ungültig ab Folgetag“ aufgetragen, so stellen Sie dem Gast bitte eine neue, korrekt ausgefüllte Gästekarte auf Verlangen aus. In diesem Fall liegt der Fehler beim Aussteller, also bei Ihnen und die Gemeinde wird ggf. mit einem Erstattungsanspruch auf Sie zukommen.



Bitte wirken Sie tatkräftig mit, dass Verstöße gegen die Nutzungsbedingungen möglichst vermieden werden. Beachten Sie daher die Verfahrensregeln genau. So bewahren Sie Ihre Gäste vor peinlichen Kontrollergebnissen und vor überraschenden Zahlungsaufforderungen.

5. Was machen, wenn...

- **... eine Gruppe kommt und KONUS nutzen möchte, aber getrennt voneinander?**
Sollte sich eine Gruppe bei Ihnen angemeldet haben, bei der einzelne Gruppenmitglieder getrennt voneinander KONUS als Fahrschein nutzen möchten, müssen im handschriftlichen Verfahren getrennte Meldescheine ausgestellt werden. Wir empfehlen Ihnen, dies bereits bei Anreise vor Ausfüllen der Meldescheine abzuklären. Beim elektronischen Meldeschein kann pro Person ein Meldeschein (nähere Informationen hierzu erhalten Sie von Ihrem System-Administrator) ausgedruckt werden.
- **... eine Gruppe kommt und mit vielen Leuten den Bus oder Bahn nutzen will?**
Gruppen ab 10 Personen müssen mindestens 3 Tage vor Fahrtantritt zur Sicherung der Beförderung bei dem Verkehrsunternehmen angemeldet werden. Gruppen können grundsätzlich nur im Rahmen fahrplanmäßiger Kapazitäten von den Verkehrsunternehmen mitgenommen werden. Gerade in den Hauptverkehrszeiten können nicht immer alle Fahrtwünsche berücksichtigt werden. Durch die direkte Anmeldung beim Verkehrsunternehmen erhalten Sie entweder eine Bestätigung oder alternative Vorschläge.
- **... sich das Abreisedatum der Gäste ändert?**
Wenn Ihre Gäste länger bleiben als geplant, füllen Sie für die Gäste bitte eine neue Gästekarte aus. Beim elektronischen Meldeschein ändern Sie bitte die Gastdaten online und drucken eine neue Gästekarte aus. Die erste (Original-)Gästekarte muss generell einbehalten werden.
- **... die KONUS-Gästekarte unleserlich ist?**
Die KONUS-Gästekarte darf nicht direkt beschrieben sein. Nachträgliche Veränderungen direkt auf der KONUS-Gästekarte machen die Karte als Fahrschein ungültig. Falls die Karte unleserlich ist, stellen Sie bitte um Missverständnisse zu vermeiden Ihren Gästen eine neue KONUS-Gästekarte aus.
- **... Ihre Gäste keinen Ausweis bei sich haben?**
KONUS gilt nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis der Person, die auf der KONUS-Gästekarte namentlich genannt ist. Diese Person muss auch dann, wenn KONUS als Gruppe genutzt wird, im Fahrzeug persönlich anwesend sein. Die KONUS-Gästekarte ist nicht übertragbar. Als Ausweis gilt z.B. auch der Führerschein oder ein anderer amtlich gültiger Lichtbildausweis.



6. Abrechnung

KONUS funktioniert nur dann, wenn korrekt abgerechnet wird. Pro KONUS Übernachtung fällt seit 2017 ein pauschales Beförderungsentgelt in Höhe von 0,42 € pro Person an. Zur Abrechnung ist jeder ausstellende Beherbergungsbetrieb verpflichtet, den entsprechenden ausgefüllten Meldeschein an die Gemeinde abzugeben. Alle Meldescheine sind innerhalb eines ihrem Betrieb zugeordneten Nummernkreises mit einer individuellen Nummer versehen. Alle Meldescheine eines Meldeblocks sind lückenlos zur Abrechnung an Ihre Gemeinde nach der Nutzung zu übergeben.

Sollten Sie den elektronischen Meldeschein verwenden, werden die benötigten Daten digital verschlüsselt an die Gemeinde weitergeleitet. Das Zurückbringen von ausgefüllten Meldescheinen sowie stornierten/veränderten Meldescheinen ist in diesem Fall nicht mehr erforderlich.

Die Gemeinden werden von der STG und den Verkehrsverbänden in Zeitabständen kontrolliert. Hier wird unter anderem der lückenlose Nachweis aller an die Beherbergungsbetriebe ausgegebenen Meldescheine kontrolliert und verlangt. Bei mangelnder Dokumentation wird von den Gemeinden ggf. Schadensersatz verlangt. Die Gemeinde wird sich dann mit einer entsprechenden Forderung an den betreffenden Betrieb wenden.

7. Missbrauch

Die KONUS-Gästekarte darf weder an Familienmitglieder, Mitarbeiter des Beherbergungsbetriebes, Zweitwohnungsbesitzer noch an Dauercamper ausgegeben werden. Werden KONUS-Gästekarten missbräuchlich von Gastgebern genutzt, wird dies zur Anzeige aufgrund von Beförderungerschleichung, versuchten Betrugs und Urkundenfälschung gebracht. Wir bitten um Ihr Verständnis, dass die Kontrollen von KONUS streng durchgeführt werden. Das gesamte System basiert auf gegenseitigem Vertrauen und kann durch Missbrauch in Gänze scheitern. Bitte tragen Sie dazu bei, dass diese hervorragende Serviceleistung gegenüber dem Gast weiter Bestand hat.

Bei Fragen können Sie sich gerne an uns wenden!

Schwarzwald Tourismus GmbH

Heinrich-von-Stephan-Str. 8b, 79100 Freiburg

Projektleiter KONUS: Jasmin Bächle

Tel: +49 761 89646-82

Fax: +49 761 89646-70

baechle@schwarzwald-tourismus.info

www.konus-schwarzwald.info